

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
26 (1879)**

2 (9.1.1879)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582108](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582108)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 s

1879. Donnerstag, 9. Januar. **N. 2.**

Bekanntmachungen.

1) Die Rechnung der Schulacht Bürgerfelde für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1877 bis 30. April 1878 wird vom **30. Decbr. 1878 bis 12. Januar 1879** nebst den Erinnerungen und deren Beantwortung in dem Schulhause zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulgenosse, sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schulacht, 1878, December 20.

Beseler.

2) Für die hiesige städtische Realschule wird zu Ostern 1879 ein academisch gebildeter Lehrer gesucht, welcher die facultas für Religion besitzt. Etwaige Bewerber wollen ihre Zeugnisse bis zum 18. Januar 1879 unter einer Angabe, in welchen sonstigen Fächern sie zu unterrichten qualificirt und bereit seien, beim unterzeichneten Stadtmagistrate einreichen. Das Gehalt für die academisch gebildeten Lehrer der beiden städtischen höheren Schulen ist regulirt, wie folgt:

für 5 Lehrer auf je 2600—4000 Mk.,

„ alle übrigen Lehrer auf je . . . 1800—3200

Zulagen werden in der Regel von 3 zu 3 Jahren im Betrage von je 200 Mk. bewilligt.

Oldenburg (Residenz), den 21. December 1878.

Der Stadtmagistrat.

v. Schrenck.

3) In Gemäßheit der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 werden alle im Jahre 1859 geborenen Militairpflichtigen, die entweder in der hiesigen Gemeinde geboren sind, oder ihren dauernden Aufenthalt, oder ihren Wohnsitz in derselben haben, hiedurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1879 und zwar die in hiesiger Gemeinde

nicht Geborenen unter Vorzeigung eines ihnen vom Pfarrer kostenfrei zu ertheilenden Geburtscheines bei dem Actuar Dümeland auf dem Rathhause zur Eintragung in die Militair-Stammrolle zu meiden.

Sind Militairpflichtige zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Ebenso haben die in den vorhergehenden Jahren geborenen Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, sich in derselben Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen unter Vorzeigung des früher empfangenen Loosungs- und Gestellungscheines zur Stammrolle anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878, December 28.
v. Schrenck.

4) Die Rechnung der Cäcilienchule pro 1. Mai 1877/78 liegt vom

8. bis 21. d. Mts.

in der Registratur des Stadtmagistrats offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Januar 2.
v. Schrenck.

5) Hinsichtlich des am 16. d. Mts. hier stattfindenden Pferdemarktes wird hiedurch folgendes bekannt gemacht:

1. Musikalische Aufführungen in den Zelten werden nicht gestattet werden;

2. Sogenannte Schaubuden werden nicht zugelassen;

3. Diejenigen, welche die Erlaubniß zum Ausschänken geistiger Getränke auf dem Markte erhalten wollen, haben sich am Montag, den 13. d. Mts. in der Zeit von 10—12 Uhr auf dem Rathhause (Bureau des Stadtsyndicus) zu melden.

Es wird dabei bemerkt, daß Schänkbuden nur in sehr beschränkter Anzahl werden zugelassen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1879, Januar 6.
v. Schrenck.

Am 1. Januar tritt die Novelle zur **Reichs-Gewerbe-Ordnung** in Kraft. Da die Bestimmungen dieses Gesetzes weiteste Kreise interessiren dürften, bringen wir es im nachfolgenden zum Abdruck. (Schluß.)

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des § 146: Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des § 147: Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von, den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des § 148: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des § 148:
 9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
 10. wer wissentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des § 149: Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des § 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des § 150: Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des § 154: Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

